

10. Genugtuung (§ 4 HG)

10.1. Grundlagen

Gemäss § 13 Absatz 3 der Kantonsverfassung besteht „bei unbegründeter, schwerer Beschränkung der persönlichen Freiheit“ Anspruch auf Genugtuung. Diese Bestimmung wird nun konkretisiert, indem die Genugtuungsbestimmungen des OR zur Anwendung kommen.

Die Kantonsverfassung setzt kein Verschulden für den Genugtuungsanspruch voraus. Dies wird im Gesetz ausdrücklich festgehalten.

Anspruch auf Genugtuung haben Personen, die in ihrer „persönliche Freiheit“ unbegründet und schwer beschränkt wurden. Der Begriff „persönliche Freiheit“ umfasst den Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit, den Menschenwürde sowie der Bewegungsfreiheit. Demnach werden Genugtuungsleistungen insbesondere bei schwerer Körperverletzung, Tötung, Ehrverletzung oder längerer Freiheitsberaubung bezahlt.

10.2. Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen

Die detailliertesten Regeln zur Genugtuung enthält das Zivilrecht³⁴, weshalb dessen Anwendung auch bei staatlichem Handeln sinnvoll ist.

Die Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen ist vor allem wichtig für die Bemessung der Genugtuung. Das Bundesgericht hat dazu eine umfassende Rechtsprechung entwickelt, weshalb eine gesicherte Rechtslage besteht. Es kann zwar eine gewisse Tendenz zu höheren Entschädigung festgestellt werden, doch bleiben die Entscheide des Bundesgerichts in einem vernünftigen Rahmen (keine „amerikanische Verhältnisse“)³⁵.

³⁴ Insbesondere in: Art. 47 OR (bei Körperverletzung und Tötung), Art. 49 OR und 28 ZGB (bei Verletzung der Persönlichkeit). Im Weiteren verweisen Spezialgesetze des Bundes auf diese Bestimmungen (bspw. im Strasserverkehrrecht, Art. 62 SVG; im Luftfahrtrecht, Art. 79 LFG).

³⁵ Beispiele für Bundesgerichtsurteile betreffend Bemessung einer Genugtuung: Schwere Hirnschädigung und Lähmung: 100'000 Franken; schwere Gesichtsverletzung und bleibende Entstellung: 110'000 Franken; Schussverletzung im Unterleib mit bleibenden Beeinträchtigungen: 70'000 Franken (gemäss Bundesgericht eher zu hoch).